

tion der Prager vorhussitischen Synodalbeschlüsse abgeschlossen (vgl. zuletzt DA 37,828 f.). Es wurden alle bekannten Hss. benutzt. Insgesamt handelt es sich um 21 exakt datierte und 2 undatierte Texte. Zunehmend wandte man sich hier gegen die wachsende Reformbewegung. Ivan Hlaváček

Rudolf Weigand und Hans Thurn, Johannes Zantfurts Rechtsgutachten über das kirchliche Interdikt und sein Verhältnis zu Johannes Auerbach, Würzburger Diözesangeschichtsblätter 53 (1991) S. 105–113, edieren aus der Hs. Cent. III. 83 der Nürnberger Stadtbibliothek das bereits von ihnen 1983 aus einer anderen Hs. hg. Gutachten (vgl. DA 40,261) Zantfurts († 1413) und den hier fragmentarisch überlieferten Traktat Johannes Auerbachs († nach 1422). Beide Texte sind vollständig ebenfalls in der Nürnberger Hs. Cent. III. 60 aus dem 15. Jh. überliefert. D.J.

Das Stadtrecht von Cleve, bearbeitet und herausgegeben von Klaus Flink unter Mitwirkung von Bert Thissen (Schriftenreihe des Stadtarchivs Kleve 11) Kleve 1991, Selbstverlag des Stadtarchivs, ISBN 3-922412-10-6, 416 S., zahlreiche Abb. und Karten, DM 54. – Im vorliegenden Band wird umfassend zunächst die Entwicklung des Stadtrechts der niederrheinischen Stadt bis zur Kodifikation von 1426/40 dokumentiert; als ältester Textzeuge von im Moment 49 bekannten hat sich die Hs. K III 25 des Staatsarchivs Düsseldorf erwiesen. (In derselben Reihe hat W.-R. Schleidgen eine Edition der zwei anderen älteren Stadtrechtshss. vorgelegt, vgl. die folgende Anzeige.) Neben der Edition des Stadtrechts selbst (S. 77 ff.), das in 4 Redaktionen vorliegt, bietet F. einen konziisen Forschungsüberblick (S. 13 ff.) und kann dabei mit überholten Meinungen, wie etwa der vermeintlichen Abhängigkeit des Klever Rechts vom Kalkarer, aufräumen. Gleichzeitig zeigt er noch zu erforschende Aspekte, wie etwa den Anteil des Sachsenspiegels für die Kodifizierung, auf. Die bislang bekannten Hss. sind beschrieben (S. 309 ff.) und in einem Anhang werden ergänzende Quellen zum Thema (S. 351 ff.) gebracht. Der Band wird durch Wort- und Sach- sowie Namen-Index gut erschlossen. M.S.

Die ältesten Klever Stadtrechtshandschriften, bearb. von Wolf-Rüdiger Schleidgen (Klever Archiv 10) Kleve 1990, Selbstverlag des Stadtarchivs Kleve, ISBN 3-922412-09-2, XXII u. 242 S., 4 Abb., DM 30. – Das ma. Klever Stadtrecht ist durch eine breite regionale Überlieferung vielfach bezeugt (bisher konnten 49 Hss. des 15.–18. Jh. ermittelt werden). Angesichts der Bedeutung dieser Quelle sollte ursprünglich eine umfassend kommentierte Edition vorgelegt werden. Da hierfür jedoch jegliche Vorarbeiten, aber auch die Zeit und die finanziellen Mittel fehlen, hat man sich für folgende Kompromißlösung entschieden: S. hat eine kritische Edition von zwei der drei ältesten Hss. erstellt; die dritte Hs. wurde vor kurzem von K. Flink publiziert (vgl. vorige Anzeige). Der hier dargebotene Textabdruck ist als Arbeitsinstrument gedacht, das die Möglichkeit bietet, sich „mit einer Quelle von stadsgeschichtlich wie kulturhistorisch besonderer Aussagekraft und Lebensnähe“ (S. X) intensiver zu beschäftigen. Die in der zweiten Hs. eingestreuten Privilegienabschriften sind weggelassen worden, da sie bereits 1989 ediert wurden (vgl. DA 47,236). In der Einleitung werden die beiden Hss. (Stadtarchiv Kleve, Handschrift 1; Haupt-